

II-4383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Mühlbacher
und Genossen

Prä.: 1982-10-07

No. 200/7

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (3. Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

A r t i k e l I

Das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl.Nr. 453, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 669/1978 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 1. (1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und die Gründung von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 und der §§ 35 bis 40 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr. 182/1946, in der jeweils geltenden Fassung durch die in § 2 angeführten Maßnahmen der in § 10 vorgesehenen Mittel zu fördern."

§ 1 Abs. 2 hat zu laufen:

"(2) Die Förderungsmaßnahmen haben der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden Unternehmungen durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen sowie der Gründung von Unternehmungen zu dienen."

- 2 -

§ 2 hat zu lauten:

"§ 2. Die Förderung ist zu gewähren durch:

- a) Kreditkostenzuschüsse, die auf einmal oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, oder
- b) sonstige Zuschüsse."

§ 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 6. (1) Der Bund hat sich zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, soweit es sich nicht um eine Förderung gemäß § 1 Abs. 3 handelt, der im Bundesbesitz stehenden "Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung", im folgenden kurz Gesellschaft genannt, zu bedienen."

A r t i k e l II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.12.1982 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 12 Abs. 1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.